

**Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen  
Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der  
Nationalen Biodiversitätsstrategie**

Mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMU/BfN  
(Stand: 03. Mai 2018)

Die Bundesregierung hat sich in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) zum Ziel gesetzt, dass „die Natur sich bis zum Jahre 2020 auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln kann.“ Wildnisgebiete sollen dabei überwiegend großflächig sein. Wildnisgebiete im Sinne der NBS sind nach Finck et al. (2013)<sup>1</sup> „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“ Neben der genannten Definition für Wildnisgebiete gibt es weitere z. B. auf europäischer Ebene durch die Wild Europe Initiative<sup>2</sup>. Für Wildnisgebiete im Sinne der NBS wird von BMU/BfN **keine neue Schutzgebietskategorie** angestrebt, sondern die Erlangung einer Zusatzqualifikation bzw. eines Prädikats.

Bei der Umsetzung des 2 % - Wildnisziels aus der NBS gilt es insbesondere auch die Anschlussfähigkeit zu den Wildniskonzepten und -strategien der Bundesländer zu gewährleisten.

Das im Folgenden vorgestellte Kriterienset bezieht sich ausschließlich auf **großflächige Wildnisgebiete** als Beitrag für die Erreichung des 2 % - Wildnisziels im Sinne der NBS und stellt die Interpretation des BMU/BfN als Grundlage für den weiteren Dialog zur Umsetzung des entsprechenden NBS-Ziels dar. Kleinere Flächen leisten ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung wichtiger Wildnisziele der NBS, insbesondere dem 5 % - Waldwildnisziel, und ergänzen das System großflächiger Wildnisgebiete im Sinne eines Biotopverbundes.

---

<sup>1</sup> Finck, P., Klein, M. u. Riecken, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. *Natur und Landschaft* 88 (8): 342-346.

<sup>2</sup> Wild Europe (2013): A working definition of European Wilderness Areas and Wild Areas. Stand 10.09.2013. 20 S.

## Vision

Am Anfang des Kriteriensets steht eine **Vision**, d.h. ein gemeinsames Leitbild. Eine Vision für Wildnisgebiete in Deutschland wurde bereits in der NBS formuliert und hier übernommen:

„In Deutschland gibt es wieder faszinierende Wildnisgebiete (z.B. in Nationalparks), in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen.“ (BMUB 2007)

Wo immer dies möglich ist, sollen Wildnisgebiete für die Menschen erlebbar sein und so zur Vermittlung der Wertschätzung wilder unberührter Natur in der Bevölkerung beitragen.

## Auswahlkriterien für Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie

Das Set der nachfolgend aufgeführten Kriterien umfasst grundlegende Kriterien, die ein Gebiet erfüllen soll, damit es als großflächiges Wildnisgebiet im Sinne der NBS eingestuft werden kann. Sie sind ausschlaggebend für die Auswahl einer Fläche als Wildnisgebiet. Unabhängig davon werden alle Kernzonen von Nationalparks sowie großflächige, zusammenhängende Kernzonen der Biosphärenreservate als Wildnisgebiet i. S. der NBS eingestuft.

### Handlungsfeld 1: Rahmenbedingungen

#### Kriterium 1.1: Rechtsgrundlagen

Das Wildnisgebiet ist durch Rechtsverordnung der in den Ländern zuständigen Naturschutzbehörden, durch ein Gesetz des Landes oder auf andere rechtssichere Weise (z. B. Ausweisung als Schutzgebiet nach Forstrecht, dingliche Sicherung im Grundbuch) dauerhaft gesichert.

#### Kriterium 1.2: Wildnis als Schutzzweck

Der Schutzzweck „Wildnis“ bzw. Prozessschutz ist in der Rechtsgrundlage definiert. Soweit es der Schutzzweck im Einzelfall erlaubt, können weitere Ziele wie Wildniserleben, Bildung sowie Monitoring und Forschung umgesetzt werden.

#### Kriterium 1.3: Fachliche Zuständigkeit und Rechtsaufsicht

Die jeweils zuständigen Naturschutzverwaltungen bzw. Forstverwaltungen sollen die Rechtsaufsicht über die das Wildnisgebiet verwaltende Institution ausüben, soweit sie nicht selbst das Gebiet verwalten. Sie stellen sicher, dass das Gebiet in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck gemanagt wird. Sie üben, soweit möglich, alle öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wildnisgebiet aus.

#### Kriterium 1.4: Eigentum

Als Wildnisgebiet sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher oder privater Naturschutzstiftungen und/oder Flächen des Nationalen Naturerbes eingerichtet werden. Darüber hinaus können auf Initiative des jeweiligen Eigentümers auch sonstige Flächen zu Wildnisgebieten erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck „Wildnis“ dauerhaft erfüllt wird.

### **Kriterium 1.5: Größe**

Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. Bei Vorliegen insbesondere naturräumlicher, eigentumsrechtlicher oder schutzgebietsspezifischer (z. B. Kernzonen von Nationalparks) Gründe können auch Flächen in Wäldern, ehemaligen Militärgeländen oder Bergbaufolgelandschaften mit einer Größe von 500 – 1.000 ha als Wildnisgebiete im Sinne der NBS eingestuft werden. Kleinere Wildnisflächen tragen im Sinne eines Biotopverbunds auch zur Erreichung weiterer Wildnisziele der NBS bei. Besonders großflächige Wildnisgebiete im Sinne von „wilderness areas“ sollen die von der Wild Europe Initiative empfohlene Größe von 3.000 ha nicht unterschreiten.<sup>3</sup>

### **Kriterium 1.6: Abgrenzung und Zuschnitt**

Die Außengrenzen des Wildnisgebiets sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche des Wildnisgebiets ist möglichst kompakt und zusammenhängend und flurstücksgenau bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.

## **Handlungsfeld 2: Wildnisentwicklung und Schutz der natürlichen biologischen Dynamik und Vielfalt**

### **Kriterium 2.1: Schutz der natürlichen Entwicklung**

Das Wildnisgebiet hat die Voraussetzung dafür, dass auf der gesamten Fläche spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des Wildnisgebiets ausschließlich natürliche Prozesse wirken. Es findet danach keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr statt.

Durch von außen einwirkende Gefährdungen wird das Wildnisgebiet nicht bedroht oder die Erfüllung des Schutzzweckes behindert.

## **Handlungsfeld 3: Management**

### **Kriterium 3.1: Leitbild**

Jedes Wildnisgebiet besitzt ein eigenes Leitbild. Das Leitbild ist weitgehend kompatibel mit IUCN Ib, der Wildnisdefinition der Wild Europe Initiative und der Definition für Wildnisgebiete nach der NBS.

### **Kriterium 3.2: Managementplan**

Für das Wildnisgebiet gibt es einen Managementplan. Er wird bis spätestens 5 Jahre nach Einrichtung des Gebiets erstellt, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und wird regelmäßig fortgeschrieben. Er enthält alle notwendigen Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzziels notwendig sind. Nach Abschluss ggf. notwendiger Maßnahmen eines Initialmanagements nach 10 Jahren bzw. in Ausnahmefällen nach 30 Jahren nach Einrichtung des Wildnisgebiets (vgl. Kriterium 3.4) findet im Wildnisgebiet kein reguläres Biotopmanagement mehr statt. Der Managementplan regelt dann insbesondere sonstige gebietsspezifische Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzziels Wildnis notwendig sind (wie z. B. Besucher-

---

<sup>3</sup> Wild Europe (2013): A working definition of European Wilderness Areas and Wild Areas. 10.09.2013. 20 S.

lenkung) bzw. die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen, wie z. B. Fragen der Brandkontrolle, evtl. erforderliche phytosanitäre Maßnahmen und Fragen eines möglichen Neobiota-managements.

In der Managementplanung sind außerdem Zeithorizonte und Indikatoren für das Erreichen einzelner Ziele genannt. Liegt das Wildnisgebiet innerhalb eines größeren Schutzgebiets, z. B. innerhalb eines Nationalparks, und hat dieses Schutzgebiet einen Managementplan, so soll die Managementplanung für das Wildnisgebiet in den vorliegenden Plan integriert werden. Das gilt auch für FFH-Managementpläne.

### **Kriterium 3.3: Zonierung**

Das Wildnisgebiet besteht aus einer Zone mit von Anbeginn ungestörter natürlicher Entwicklung und ggf. einer Entwicklungszone. Eine Entwicklungszone kann in einem Wildnisgebiet ausgewiesen werden, falls dies zur Umsetzung von Maßnahmen eines Initialmanagements notwendig ist. Sie wird nach Ablauf von bis zu 10, im Ausnahmefall von bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des Wildnisgebiets in die Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung überführt. Der Managementplan regelt die Einzelheiten des zulässigen und notwendigen Managements in den vorhandenen Zonen des Wildnisgebiets.

In der Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung des Wildnisgebiets findet keinerlei extraktive Nutzung von Bestandteilen der belebten und unbelebten Natur statt. Mögliche Ausnahmen werden in der Schutzgebietsverordnung oder dem Managementplan festgelegt.

### **Kriterium 3.4: Initialmanagement**

Während des in der Regel maximal 10jährigen, in Ausnahmefällen bis zu 30jährigen Entwicklungszeitraums werden die natürliche Entwicklung beeinträchtigende Infrastruktureinrichtungen der bisherigen Nutzung entfernt und das Gebiet nach einer klaren Zeitplanung Schritt für Schritt den natürlichen Prozessen überlassen. In diesem Zeitraum können in Ausnahmefällen auch weitere Maßnahmen eines Initialmanagements (z.B. Waldumbaumaßnahmen, Renaturierungen) realisiert werden. Gefährdungen für Mensch und Umwelt, die vom Wildnisgebiet ausgehen und erst später auftreten, können auch nach diesem Zeitraum noch beseitigt werden.

### **Kriterium 3.5: Wildtiermanagement**

Herkömmliche Jagd findet im Wildnisgebiet nicht statt. Ein Wildtiermanagement kann bei Huftierarten aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden angrenzender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildtiermanagements sind im Managementplan für das Wildnisgebiet konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.

## **Handlungsfeld 4: Beeinträchtigende Faktoren**

### **Kriterium 4.1: Besiedlung**

Im Wildnisgebiet befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsangebote werden kartografisch aus dem Wildnisgebiet ausgegrenzt. Sie haben Bestandsschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

Temporäre Unterkünfte sind nur nach Genehmigung zu Forschungs- und Managementzwecken zulässig.

**Kriterium 4.2: Infrastruktur und Fragmentierung**

Das Wildnisgebiet hat die Voraussetzung dafür, spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit seiner Einrichtung keine dauerhafte Infrastruktur an öffentlichen Verkehrseinrichtungen, oberirdischen oder anderweitig störenden Leitungstrassen, die den Schutzzweck gefährden, sowie Anlagen zur Energiegewinnung, Rohstoffabbau oder Schifffahrt aufzuweisen. Betriebs- und Sicherheitswege werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert.

**Kriterium 4.3: Fischereiliche Nutzung**

Eine fischereiliche Nutzung findet im Wildnisgebiet nicht statt.